

RS UVS Niederösterreich 1999/03/16 Senat-WB-98-410

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1999

Rechtssatz

Eine durch das Anhalten zu erwartende Behinderung des Verkehrsflusses ist nicht geeignet, die Anhalteverpflichtung außer Kraft zu setzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at